

# RS Vwgh 2003/2/26 2003/04/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2003

## Index

L72003 Beschaffung Vergabe Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

LVergG NÖ 1995 §24 Abs3;

## Rechtssatz

Die Frage, ob der Mitbeteiligte gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz NÖ VergabeG 1995 auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf die Erteilung des Zuschlages gehabt hätte, ist danach zu beurteilen, ob der Mitbeteiligte in den engeren Auswahlkreis hinsichtlich der Auftragsvergabe gekommen wäre (Hinweis RV zu § 91 Abs. 3 Bundesvergabegesetz, idF BGBl. Nr. 776/1996, 323 BlgNR 20. GP, S. 100). Eine Feststellung gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz NÖ VergabeG 1995 ist dann nicht möglich, wenn - wie vorliegend - gar kein Vergabeverfahren nach dem NÖ VergabeG 1995 durchgeführt worden ist. Gründe, aus denen der Nachprüfungsverwerber von vornherein - unabhängig von den Gegebenheiten eines konkreten Vergabeverfahrens - für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht käme, hat der Beschwerdeführer mit dem in keiner Weise konkretisierten Vorbringen, das mögliche Angebot des Mitbeteiligten hätte unwahre Angaben enthalten, dem Mitbeteiligten hätte die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit gefehlt, nicht aufgezeigt.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003040027.X04

## Im RIS seit

05.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)